

Merkblatt Kleinstrukturen

In extensiven Wiesen und Streuflächen

- bis 20a: 2 Stk.
- 20 bis 50a: 4 Stk., mind. 2 verschiedene Strukturen
- 50 bis 100a: 8 Stk., mind. 2 verschiedene Strukturen
- 100 bis 200a: 12 Stk., mind. 2 verschiedene Strukturen
- ab 200a: 16 Stk., mind. 2 verschiedene Strukturen

In Rebbergen

- Anzahl gleich wie in Wiese
- mind. 2 verschiedene Strukturen; max. 10m vom Rebberg entfernt

In Hecken (Strukturen mit ¹ möglich)

- 1 Stk./ 20lm

In extensiven Weiden

- Zur Erreichung der 5% - 10% Deckung mit Strukturen - siehe Merkblatt extensive Weiden



• **Wassergraben, Tümpel, Teich:**

Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel (PSM) auf Objekt und Pufferstreifen.

• **Steinhaufen ¹:**

Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m², 3m Pufferstreifen; Keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen.

• **Felsen:**

mind. 5m²

• **Trockenmauern:**

mind. 4 Laufmeter, 0.5 m Pufferstreifen;
Keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen.

• **Ruderalflächen:**

Mindestfläche 4 m², 3 m Pufferstreifen;
Keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen.

• **Offene Bodenflächen:**

Mind. 0.5 a mit lückigem Bestand (max. 25% Bodenbedeckung); Fläche darf nicht durch chemische Mittel offengehalten werden.

• **Asthaufen ¹:**

Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m², 0.5 m Pufferstreifen;
Keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen.

• **Holzbeige:**

Mindestfläche 2 x 5 m, 0.5 m Pufferstreifen; Keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen. Die Holzbeige darf auch an einem Gebäude stehen. Beige muss mind. ein Jahr stehen bleiben. Wird die Holzbeige während der Verpflichtungsperiode entfernt, ist sie innert zwei Monaten zu ersetzen.

• **Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten:**

Die Nisthilfen sollen an gut besonnten und vor Regen geschützten Orten mit der Stirnfläche in südöstlicher Richtung angebracht werden. Stirnfläche mind. 0.1 m², sie kann auf mehrere Flächen verteilt sein. Maximal die Hälfte der Strukturen darf mit solchen Nisthilfen erfüllt werden. Möglich sind:

- Entrindete und gutgelagerte Blöcke aus Hartholz mit Bohrlöcher
- Gebündelte, hohle Pflanzenstängel und/ oder markhaltige Stängel
- morsche Äste
- kleine Lehmwände
- Alternativ kann ein Hornissenkasten installiert werden

• **Baum mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbener Baum ¹**

Als Strukturen angerechnete Bäume können nicht zusätzlich als ökologische Ausgleichsflächen angemeldet werden.

• **Hecken:**

Hecken mit mehr als 5 m Länge und mehreren Dornenstraucharten (ohne Brombeeren) gelten als 2 Strukturelemente. *Als Strukturen angerechnete Hecken können nicht zusätzlich als ökologische Ausgleichsflächen angemeldet werden*

• **Einzelbüsche:**

Höhe oder Durchmesser mindestens 1m
(einheimische Wildstraucharten inklusive Brombeeren, ausser Hasel)

• **Einzelbäume ¹:**

Als Strukturen angerechnete Bäume können nicht zusätzlich als ökologische Ausgleichsflächen angemeldet werden.

-> **in Wiesen, Weiden, Streuflächen, Rebberg:** > 3m Wuchshöhe; folgende Arten: Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme

-> **in Hecken ¹:**

Landschaftstypischer Baum (Stammumfang min. 170 cm auf 1,5 m Höhe, dies entspricht einem Durchmesser von 55cm)